Vortrags-Manuskript  
zur Präsentation  
»Informationsveranstaltung Umsatzsteuer«,  
Stand: November 2020

Schwarz: Vortrag

Grün: Hintergrundinformationen

* Grün: »Regie-Anweisung«

Folie 1

Präsentations-Titel

* Teilnehmende begrüßen
* Vortragende\*n vorstellen

Folie 2+3

Agenda

* Zeitrahmen vorstellen

Wir möchten Ihnen heute die zukünftigen, rechtlichen Rahmenbedingungen für Ihre Körperschaften darstellen.

In einem zweiten Teil erläutern wir die Strukturen, die unserer Landeskirche und die Regionalverwaltungen aufgebaut haben. Wir unterstützen Sie damit, Ihrer Steuerpflicht zuverlässig nachzukommen.

In einem dritten Teil können Sie uns Fragen stellen.

* Festlegen, wann Fragen gestellt werden können.  
  Verständnisfragen jederzeit? Nach jeder Folie? Nach jedem Kapitel?  
  Am Schluss?

Folie 4

**Tätigkeiten der Gemeindesekretär\*innen**

Folie 5

**Tätigkeiten der Gemeindesekretär\*innen**

Beschreibung der neuen Aufgabenfelder der Erfasser/Bewirtschafter

* **Welche neue Tätigkeiten erwarten die Gemeindesekretär\*innen**
  + Erstellen von ordentlichen Ausgangsrechnung gemäß Umsatzsteuergesetz
  + Vorbereitung des neuen Buchungsblattes
  + Grobe steuerliche Einordnung der Erträge und Aufwendungen
  + Basiswissen Umsatzsteuer
  + Bei unklaren bzw. komplexeren Sachverhalten bitte an die Umsatzsteuerkoordinatoren zur Klärung wenden

Den Gemeindemitarbeiter\*innen klar machen, dass die Aufgaben am Anfang wahrscheinlich holprig beginnen jedoch mit zunehmender Routine besser einhergehen. Auch hier die Angst vor dem neuen Unbekannten nehmen

Folie 6

**Rechtliche Rahmenbedingungen**

Folie 7

**Neu: Unternehmereigenschaft nach dem UStG gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts**

* Diese Folie dient dazu, die Zuhörer abzuholen.

Wieso haben wir als Kirche plötzlich mit Umsatzsteuer zu tun?

Bereits im Jahr 2006 wurde die Europäische Mehrwert­steuer­system­richtlinie verabschiedet. Die Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts weichen von den bislang geltenden Vorschriften des deutschen Umsatzsteuergesetzes ab.

Der deutsche Gesetzgeber hat lange mit der Umsetzung gezögert, weil er sich mit den Konsequenzen schwer tat. Letztlich musste aber europäisches Recht in nationales Recht überführt werden. Dies geschah mit dem Steuer­änderungs­gesetz 2015 zum 01.01.2016.

Hintergrundwissen:

Dies hatte einen Systemwechsel zu Folge. Bisher wurde die Tätigkeit von Körperschaften des öffentlichen Rechts in eine hoheitliche und eine nicht hoheitliche Sphäre eingeteilt.

Umsatzsteuerlich relevant war bisher nur, was nicht in die hoheitliche Sphäre fiel. Dies war für die Kirchen günstig, weil im kirchlichen Bereich die Verkündigung mit hoheitlichem Handeln gleichgesetzt wurde – sogenanntes kirchlich-hoheitliches – auch kirchenhoheitliches – Handeln.

Dies eröffnete viele Vorteile: Zum Beispiel gilt der Betrieb von Kindergärten bei Kirchen als kirchlich-hoheitlich, da die religiöse Erziehung Teil der Verkündigung ist. Kommunale Kindergärten dagegen sind Betriebe gewerblicher Art.

Ausdrücklich kommt es nach dem alten Recht nicht auf die Handlungsform an (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich), sondern allein auf den Inhalt der Tätigkeit.

Nach dem neuen Recht ist dies umgekehrt: Maßgeblich ist künftig immer die Handlungsform. Kirchen sind nur begünstigt, wenn sie öffentlich-rechtlich handeln.

Als Zusatzkriterium ist daneben das Thema Wettbewerb entscheidend.  
Beispiel: Das Betreuungsverhältnis in der Kita kann öffentlich-rechtlich über eine Kita-Ordnung und eine Gebührensatzung ausgestaltet werden. Dennoch steht die Tätigkeit im Wettbewerb. Es gibt andere Anbieter, wie zum Beispiel Kommunen, Arbeiterwohlfahrt, Rotes Kreuz und andere.

Wenn die Kirche hier nach Paragraf 2b UStG nicht als Unternehmer gilt, könnte das also zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Die Kirche ist gegenüber unternehmerischen Anbietern im Vorteil.

Diese Wettbewerbsverzerrung kann aber im Ergebnis nicht eintreten. Andere Anbieter sind nach Paragraf 4 Nr. 25 UStG steuerbefreit. Kirchliche Träger können also nicht wegen dieses Vorteils günstiger anbieten.

Weiteres Beispiel: ZGASt (Zentrale GehaltsAbrechnungsStelle): Übernimmt ZGAST für eine Körperschaft entgeltlich die Gehaltsabrechnung, steht sie im unmittelbaren Wettbewerb zu anderen Anbietern. Dort ist die Leistung aber mit 19 Prozent Umsatzsteuer belegt. Würde der kirchliche Anbieter also nach Paragraf 2b UStG nicht als Unternehmer gelten, weil er öffentlich-rechtlich handelt, würde ihm dies also einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

Folie 8

Zeitlicher Ablauf der Gesetzesänderung

Das Steueränderungsgesetz ist 2016 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat aber eine Übergangsfrist eingeräumt, soweit eine Körperschaft eine entsprechende Option nach §27 Absatz 22 UStG ausgeübt hat. Diese Übergangsfrist gilt für Leistungen, die vor dem 01.01.2021 erbracht werden. Durch das Corona Steuerhilfegesetz, das am 29.06.2020 verabschiedet wurde mit dem §27 Abs. 22a UStG die Übergangsfrist bis zum 01.01.2023 verlängert.

In der EKHN hat die Landeskirche aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung die Option für alle ihr zugehörigen Körperschaften ausgeübt.

Diese Option gilt aber nicht für nach dem 31.12.2016 gegründete Körperschaften –es sei denn, es handelt sich um eine Gesamtrechtsnachfolge (Fusion).

Für neu gegründete Gesamtkirchengemeinden gilt diese Option nicht. Da die Ortskirchengemeinden als Rechtsträger weiter bestehen, gelten Gesamt­kirchen­gemeinden nicht als Gesamtrechtsnachfolger.

Die bisherige steuerliche Situation kirchlicher Körperschaften war bestimmt von Paragraf 2 Absatz 3 UStG a. F.

Damit galt Kirche nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art – sowie mit ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – als Unternehmerin. Auch hier war ein Kriterium die privatwirtschaftliche Betätigung, zum Beispiel Buchladen, Beherbergung, Reisen.

Der Kirche kam aber die sogenannte Nichtaufsgriffsgrenze von zuletzt 35.000 Euro Jahresumsatz zugute. Das bedeutete: Wenn ein Betrieb nicht mehr als 35.000 Euro Jahresumsatz erwirtschaftete, wurde die Einrichtung grundsätzlich nicht als BgA (Betrieb gewerblicher Art) behandelt. Auch gelegentliche Überschreitungen dieser Grenze waren unschädlich, solange sie nicht zur Regel wurden.

Da es möglich war, mehrere BgAs zu haben – für die jeweils einzeln diese Nichtaufgriffsgrenze galt –, war es sogar möglich, Tätigkeiten in »Unter­tätig­keiten« in verschiedene BgAs aufzuspalten.

Weiterhin war die Verwaltung eigenen Vermögens (Landpacht, Vermietungen) nicht steuerbar – also nicht der Umsatzsteuer unterliegend.

Ebenso waren Tätigkeiten, die für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften ausgeübt wurden, als Beistandsleistungen in der Regel nicht steuerbar. Beispiele: Der kommunale Bauhof, der die Nachbargemeinde mitversorgt oder ein kirchliches Gemeindebüro.

Folie 9

Grundlagen und Vorschriften zur Umsatzsteuer

Was ist Umsatzsteuer?

Umsatzsteuer ist eine Steuer, die auf Lieferungen und sonstige Leistungen erhoben wird, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt ausführt. Vereinfacht geht es also um die Zurverfügungstellung von Sachen (Lieferungen) und Dienstleistungen (sonstigen Leistungen).

Beispiel: Essen auf Rädern: die reine Lieferung von Essen ist mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent belegt. Die Gesamtdienstleistung – gegebenenfalls mit Essensplatz decken, Essen auftun und möglicherweise weiteren Dienstleistungen ist als sonstige Leistung mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu versteuern.

Das Beispiel zeigt ein grundsätzliches Problem: Wir können die Verträge natürlich so gestalten, dass nur die Lieferung berechnet wird. Aber oft ist das Kümmern ausdrücklich erwünscht und wichtiger Bestandteil der Leistung.

Oft ist für die Betreuten der Mahlzeitendienst der einzige Kontakt am Tag.. Viele Klienten sind mehr oder minder auf Hilfestellung angewiesen. Für Parkinson-Patienten zum Beispiel ist das Öffnen der Verpackungen bereits schwierig.

Darüber hinaus ist es kirchlich Auftrag sich zu kümmern und zu helfen. Diese Art von Zuwendung ist aber nur im Pflegedienst steuerbefreit.

Was ist Umsatzsteuer? Was ist Mehrwertsteuer?

Die Begriffe sorgen gelegentlich für Verwirrung.

Und warum heißt es Umsatzsteuergesetz, aber Europäische Mehrwert­steuer­system­richtlinie?

Umsatzsteuer besteuert Umsätze. Dadurch wird arbeitsteiliges Wirtschaften – insbesondere in der Produktion – teurer. Auf jeder Stufe des Produktionsprozesses wird Steuer erhoben: Bauer verkauft an Molkerei – Umsatzsteuer, Molkerei verkauft an Großhändler – Umsatzsteuer, Großhändler verkauft an Einzelhändler – Umsatzsteuer, Einzelhändler verkauft an Verbraucher – Umsatzsteuer. Dies entspricht dem ersten deutschen Umsatzsteuergesetz.

Die Mehrwertsteuer versteuert dagegen nur die Wertschöpfung. Sie ist eine Endverbrauchsteuer. Das Umsatzsteuersystem wurde über das System des Vorsteuerabzugs zu einem Mehrwertsteuersystem umgebaut. Indem dem Unternehmer jeder Produktionsstufe die dem Vorunternehmer entrichtete Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet beziehungsweise verrechnet wird, steht am Schluss nur die Steuerbelastung der Wertschöpfung.

Ein zentraler Begriff des Umsatzsteuerrechts ist der Begriff des Unternehmers. Hierfür gibt das Gesetz eine Legal-Definition: »Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt«.

Die meisten kirchlichen Körperschaften würden ihre Tätigkeiten wohl nicht als gewerblich oder beruflich beschreiben. Das wird aber anders, wenn wir uns die weitere Definition anschauen, mit der das Gesetz wiederum die genannte Definition beschreibt: »Gewerblich und beruflich ist danach jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen«.

»Erzielung von Einnahmen« ist klar.

»Nachhaltig« bedeutet vereinfacht ausgedrückt: mit einer gewissen Regelmäßigkeit – das kann täglich, aber auch jährlich oder im Zweijahresrhythmus sein.

Beispiel: Das Pfarrerkabarett im zweijährigen Rhythmus ist sicherlich eine nachhaltige Tätigkeit. Dagegen ist der Verkauf von ausgemusterter Büroausstattung nicht nachhaltig. Es ist ein sogenannetes Verwaltungshilfsgeschäft. Es findet nur aus gegebenem Anlass statt – ohne selbst unternehmerische Tätigkeit zu sein. Aber auch das kann kippen, wenn zum Beispiel ein Unternehmen einen Dauerverkauf oder einen regelmäßigen Verkauf einrichtet.

Das meiste, das wir als Kirche tun, um Einnahmen zu erzielen, erfolgt mit einer hinreichenden Regelmäßigkeit und wird daher als nachhaltig gelten: Gemeindefeste, Flohmärkte, Konzerte, Freizeiten.

»Zur Erzielung von Einnahmen« heißt nicht, dass dies inhaltlich der Zweck der Tätigkeit sein muss. Wenn wir zum Beispiel eine Konfirmandenfreizeit veranstalten, geht es nicht um die Einnahmen. Evetuell sind die Einnahmen nicht einmal kostendeckend. Es genügt aber, dass die Einnahmen als Entgelt, Gebühr, Beitrag oder dergleichen vorgesehen ist. Dann erfolgt die Tätigkeit »zur Erzielung von Einnahmen«.

Das Gesetz stellt ausdrücklich klar: »... auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt«. Das bedeutet: Selbst wenn wir etwas subventionieren – zum Beispiel eine Kinderbibelwoche unter Selbstkosten anbieten –, handelt es sich um eine unternehmerische Einnahme.

Alle diese Voraussetzungen für die Einordnung als Unternehmer gelten grundsätzlich auch für kirchliche Körperschaften. Aber es gibt Ausnahmen.

Folie 10  
**Die Kirche gilt grundsätzlich als Unternehmerin – mit Ausnahmen Paragraf 2b UStG**

Der besondere Status der kirchlichen Körperschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts führt aber auch künftig zu einer Sonderbehandlung.

Das Umsatzsteuergesetz spricht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, das ist aber im Wesentlichen nur ein anderer Begriff für Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten nach Paragraf 2b UStG nicht als Unternehmer, wenn sie im Rahmen »öffentlicher Gewalt« handeln. Diese Definition ist nicht unmittelbar eingängig. In der Kirche verstehen wir uns nicht als »öffentliche Gewalt«.

Der Schlüssel zu dem Begriff liegt in der besonderen Rechts­setzungs­kompetenz der Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Wir können öffentlich-rechtliche Normen schaffen und öffentlich-rechtliche Verträge schließen. Das ist Ausdruck spezifischer »öffentlicher Gewalt«.

Deshalb wird in dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.12.2016 Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt so definiert, dass es eine spezifisch öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage sowohl für die Tätigkeit als auch für das Entgelt gibt.

Beispiel: Für Kindertagesstätten haben wir in der EKHN in der KiTaVO und in anderen Rechtsvorschriften eine rechtliche Grundlage. Als Ausdruck der Verkündigung beruht diese Tätigkeit außerdem im Grundsatz auf Art. 10 und 17 KO, nach denen Kirchengemeinden und Dekanate das Evangelium Jesu Christi zu bezeugen haben. Die Kirchengemeinde würde hier demnach nicht als Unternehmerin gelten, wenn auch die Beitragserhebung öffentlich-rechtlich erfolgt.

Tatsächlich erlassen die Kirchengemeinden der EKHN aber keine eigenen KiTa-Gebührensatzungen in Form öffentlich-rechtlicher Satzungen und erheben die Beiträge nicht öffentlich-rechtlich über Gebührenbescheide, sondern auf Grundlage privatrechtlicher Verträge. Daher handelt die Kirchengemeinde oder das Dekanat hier bei dem konkreten Entgelt nicht öffentlich-rechtlich, so dass die Ausnahmevorschrift des Paragraf 2b UStG nicht greift.

Insgesamt ist Paragraf 2b UStG für Kirchengemeinden aus diesem Grund nur selten anzuwenden. Es werden in fast keinem Bereich der Kirchengemeinden und Dekanate Entgelte in öffentlich-rechtlicher Form nach Gebührensatzungen erhoben.

Eine kleine Ausnahme besteht in den Gebührensatzungen der wenigen Friedhöfe, die von Kirchengemeinden der EKHN betrieben werden.

Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich eine Vorschrift, nach der kirchliche Körperschaften ihre Verwaltungsaufgaben ausschließlich an andere kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen können. Damit wird für den Bereich der Gemeindesekretariate sowohl der Wettbewerb privatrechtlicher Anbieter ausgeschlossen als auch eine öffentlich-rechtliche Grundlage geschaffen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss die Zusammenarbeit und die Kostenerstattung regeln.

Grundsätzlich wäre es denkbar, auch in anderen Bereichen verstärkt öffentlich-rechtlich zu handeln – zum Beispiel Beiträge von Konfirmanden für Freizeiten auf Basis einer Gebührensatzung zu erheben. Der Aufwand erscheint aber nicht gerechtfertigt, weil diese Tätigkeiten in der Regel – wie die Konfirmandenfreizeiten – ohnehin steuerbefreit sind.

Folie 11

Bei entgeltlichem Handeln stehen wir grundsätzlich im Wettbewerb

Weiteres Kriterium für die Ausnahme des Paragraf 2b UStG ist, dass das Handeln im Rahmen öffentlich-rechtlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbs­verzerrungen führt. Es muss also beides zusammen kommen: Das Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt wird vorausgesetzt, aber zusätzlich darf es nicht zu »größeren Wettbewerbsverzerrungen« kommen.

Jede nicht nur unerhebliche Wettbewerbsverzerrung ist »größer« im Sinne des Paragraf 2b UStG. Grundsätzlich kommt es auch nicht darauf an, dass es beispielsweise lokal keine Konkurrenz gibt. Der Betrieb einer Cafeteria oder einer Filmvorführung würde auch dann als größere Wettbewerbsverzerrung zu qualifizieren sein, wenn es faktisch in 50 Kilometer Umkreis keine private Gastronomie oder Kinos gäbe. Hier genügt bereits, dass es eine typische gewerbliche Tätigkeit ist, die zumindest potentiell Wettbewerber haben könnte.

Paragraf 2b UStG nennt daher eine Reihe von Beispielen, in denen keine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt. Das einzige für Kirchengemeinden und Dekanate häufig zutreffende Regelbeispiel ist der Ausschluss des Wettbewerbs durch einen sogenannten Anschluss- und Benutzungszwang: Wenn aufgrund einer kirchenrechtlichen Regelung eine Leistung von privaten Wettbewerbern nicht erbracht werden kann, liegt in der Steuerbegünstigung keine Wettbewerbs­beschränkung.

Beispiel: Die bereits genannte Regelung zu den Gemeindesekretariaten: Da diese Tätigkeit nur noch an andere kirchliche Körperschaften vergeben werden darf, führt der Umstand, dass die Tätigkeit nicht dem Umsatzsteuergesetz unterliegt (Nichtsteuerbarkeit) zu keiner Wettbewerbsverzerrung.

Das Gleiche gilt für die Abrechnung von Diakoniestationen oder Kindertagesstätten. Auch hier müssen sich die kirchlichen Anbieter der Regionalverwaltungen bedienen. So ist ein Wettbewerb mit privaten Anbietern ausgeschlossen.

Folie 12

Welche Leistungen unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer?

Aus dem Vorausgegangenen ergibt sich die Unterscheidung von Tätigkeiten in drei Kategorien:

1. Nicht steuerbare Tätigkeiten oder Umsätze

Nicht steuerbar bedeutet: ein Sachverhalt fällt nicht in den Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes.

Dies ist der Fall, wenn entweder überhaupt keine entgeltliche Leistung vorliegt – also es erfolgt keine Lieferung oder sonstige Leistung in einem gegenseitigen Verhältnis (Entgelt, Tausch).

Oder: Es gibt zwar eine Leistung und einen Umsatz, aber der Leistende ist nicht Unternehmer (Bespiel: Verwaltungshilfsgeschäft – Verkauf ausgemusterter Ausstattung, alter Büroeinrichtung oder EDV-Technik, gegebenenfalls aber auch anderweitige nicht nachhaltige Tätigkeit oder weil der Leistende nach Paragraf 2b UStG nicht als Unternehmer gilt.

2. Steuerbefreite Umsätze

Daneben gibt es steuerbare Umsätze – die also unter das UStG fallen –, für die aber eine spezifische Steuerbefreiungsnorm besteht

3. Steuerpflichtige Umsätze

* Bitte beachten: Zum Thema steuerbefreite und steuerpflichtige Leistungen folgt später noch eine eigene Folien. Daher an dieser Stelle keine Beispiele oder näheren Erläuterungen geben.

1. Nicht steuerbare Tätigkeiten oder Umsätze

Kollekten und Spenden sind nicht steuerbare Leistungen, weil es an einer Gegenleistung fehlt.

Spende oder Entgelt

Wenn es sich anders verhält – zum Beispiel bei einer sogenannten Eintrittsspende oder ähnlichem – handelt es sich umgekehrt rechtlich nicht mehr um eine Spende. Beispiel: Konzert gegen Spende oder Bewirtung auf dem Gemeindefest ist in Wirklichkeit ein – gegebenfalls selbstbemessenes – Entgelt. Zur Abgrenzung zwischen Entgelt und Spende werden wir ab Folie 17 näheres erläutern.

Zuweisungen

Die gesamtkirchlichen Zuweisungen zur Finanzierung der Arbeit der kirchlichen Körperschaften stellen keine Leistungsentgelte dar. Die Kirchengemeinden betreiben ihre Arbeit nicht für die Gesamtkirche, sondern als eigene Aufgaben im Rahmen der ihnen rechtlich durch die Kirchenordnung und theologisch zukommenden Funktion.

Bei weiteren öffentlichen Zuschüssen kann in vielen Fällen aber nur eine Einzelfallprüfung Sicherheit geben. Unterstützt ein Zuschuss die Arbeit der kirchlichen Körperschaft oder stellt er ein Entgelt für eine konkrete Leistung dar?

Speziell Zuschüsse für Denkmalpflege sind aber mit hoher Wahr­schein­lich­keit als echte Zuschüsse nicht steuerbar. Diese Prüfung kann aber in den Kirchengemeinden selbst nicht stattfinden. Grundsätzlich vermutet die Regionalverwaltung, dass durch öffentlich-rechtliche Bescheide gewährte Zuschüsse, die als solche bezeichnet sind, auch echte Zuschüsse darstellen. Bei Zweifeln muss die Kirchenverwaltung um Prüfung gebeten werden.

Friedhof

Gebühren für originäre Friedhofsleistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gebührensatzung – zum Beispiel für Grabaushub oder Nutzung von Grab und Trauerkapelle – erfüllen zwar grundsätzlich die Voraussetzungen der Paragrafen 1 und 2 UStG. Hier greift jedoch die Ausnahmeregelung des Paragraf  2b UStG zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Diese Umsätze sind daher nicht steuerbar.

Zu beachten ist jedoch, dass weitere Leistungen außerhalb dieser originären Leistungen – zum Beispiel Grabpflegeleistungen oder Blumenverkauf – auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen und grundsätzlich der Steuerpflicht unterliegen. Die originären Leistungen müssen daher von den privat-rechtlich erbrachten Leistungen genau abgegrenzt werden.

Verkauf ausgemusterter Ausstattung

Nicht steuerbar ist auch das sogenannte Verwaltungshilfsgeschäft in Form des Verkaufs ausgemusterter Ausstattung – alte Büroeinrichtung oder EDV-Technik. Hier fehlt es regelmäßig an der nachhaltigen Tätigkeit, da solche Umsätze nur vereinzelt und anlassbezogen entstehen. Gegebenfalls kann es ausnahmsweise auch bei anderen entgeltlichen Betätigungen an der Nachhaltigkeit fehlen: Beispiel: eine Veranstaltung aus besonderem Anlass – wie einem Gemeinde­jubiläum – die die Kirchengemeinde sonst nicht durchführt.

Forstbetrieb

Die Beförsterung eines Grundstücks kann ausnahms­weise nicht nachhaltig sein, wenn das Grundstück nur für die Bebauung oder anderweitige Nutzung erworben wurde und die Beförsterung nur im Zeitraum zwischen Erwerb und endgültiger Nutzung stattfindet.

Dasselbe gilt für den Verkauf von aus Anlass einer Baumaßnahme eingeschlagenem Holz, wenn die Gemeinde nicht ohnehin forstwirtschaftliche Umsätze tätigt.

Folie 13

Welche Leistungen sind steuerbefreit?

Viele Einnahmen, die Kirchengemeinden typischerweise erzielen, sind durch spezielle Vorschriften des Paragrafen 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Dies betrifft Einnahmen in Zusammenhang mit der Konfirmandenarbeit (Fahrten, Arbeitsmaterial), die nach Nummer 22 a (Veranstaltungen belehrender Art), 23 (Erziehung von Kindern und Jugendlichen) und 25 (Jugendhilfe) UStG befreit sein können.

Auch Einnahmen in Zusammenhang mit weiteren Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen sind regelmäßig nach den genannten Vorschriften umsatzsteuerbefreit (Kinderbibelwochen, Jugendfahrten).

Eine Steuerbefreiung greift allerdings nicht bei reinen Freizeit­veranstaltungen. Dadurch sind Veranstaltungen wie Kanutouren oder Skifreizeiten nicht ohne Weiteres als steuerbefreit zu behandeln.

Für eine zuverlässige Einschätzung müsste im Grunde jede Veranstaltung einzeln geprüft werden. Dies ist aber mit Blick auf die Kosten und die Größe der meisten Veranstaltungen unverhältnismäßig. Von daher ist eine Kategorisierung in der Behandlung nicht zu vermeiden.

Veranstaltungen bei denen Erziehungs-, Bildungs- und Verkündigungs­aspekte offensichtlich prägend sind, wie Bibelwochen, Bibeltage, Probe­wochen­enden für Bibelmusicals, Krippenspiele oder Jugendfahrten nach Taizé erscheinen unproblematisch.

Landpacht, Erbpacht, Vermietung

Steuerfrei sind auch Einnahmen aus Landpacht und Erbpacht, die lang­fristige Wohnraumvermietung (länger als sechs Monate) inklusive zugehöriger Garagen und Stellplätze.

Vermietung

Steuerfrei sind auch die Vermietung von Gemeinderäumen für Veranstaltungen – soweit keine besonderen Nebenleistungen hinzukommen, die den Charakter als reines Mietverhältnis verändern. Beispiele für Nebenleistungen sind Personaldienstleistungen wie Garderoben- oder Spüldienst, Tischservice oder andere Leistungen wie Bereitstellung eines gemieteten Flügels oder Stimmen des Instruments. Die Mitüberlassung der ohnehin vorhandenen Einrichtung – Stühle, Tische, Küche – ist unproblematisch.

Die Vermietung von Gästezimmern, Ferienhütten, Monteurswohnungen und ähnlichem ist als kurzfristige Wohnraumvermietung dagegen steuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn ein Gästezimmer »gegen Spende« überlassen wird. Wegen des direkten Bezugs zu einer Gegenleistung ist dies rechtlich keine Spende.

Konzerte

Eintrittsgelder für Konzerte kirchenmusikalischer Einrichtungen der EKHN sind steuerbefreit.

Die Steuerbefreiung beruht auf Paragraf 4 Nr. 20 a und gegebenfalls b UStG. Danach sind die Umsätze von Chören, Orchestern, Musikensembles und Theatern des Bundes, des Landes und der Kommunen von der Umsatzsteuer befreit. Das bezieht sich auf die Eintrittsgelder – nicht aber auf Umsätze aus Verkauf von Speisen und Getränken oder CDs.

Nach der Rechtsprechung können auch Solisten aufgrund dieser Vorschrift steuerbefreit sein. Sonstige Unternehmer, also in unserem Falle kirchliche Körperschaften, können von der zuständigen Landesbehörde eine Bescheinigung erhalten, dass sie entsprechende Funktionen wahrnehmen. Ihre Umsätze sind dann auch steuerfrei.

Die Kirchenverwaltung hat für alle kirchenmusikalischen Einrichtungen der EKHN Sammelbescheinigungen der zuständigen Landesbehörden erhalten, die im Intranet auf der Seite des Dezernats Finanzen, Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherungen unter dem Arbeitsbereich Versicherungen abrufbar sind. Die Bescheinigung umfasst auch selbst nicht steuerbefreite Musiker wie engagierte Instrumentalisten, Ensembles oder Solisten bei einer Veranstaltung der Kantorei.

Die Bescheinigung gilt ebenso für öffentliche Auftritte kirchen­musikalischer Einrichtungen in Konzerten anderer Veranstalter, zum Beispiel bei einem kommunalen Musikfestival oder einem Gastkonzert in einer anderen Kirche. Sie gilt nicht bei Auftritten bei privaten Veranstaltungen (Hoffest, Jubiläum, Geburtstag) oder bei Fest- oder Begleitmusik (Blasmusik im Festzelt einer Kerb). Mit derartigen Auftritten erfüllen die Einrichtungen nicht die gleichen Funktionen wie die entsprechenden kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand.

Bei Veranstaltungen mit anderen Künstlern ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen, wenn sie steuerbefreit behandelt werden sollen. Auch kirchliche Theater- oder Kleinkunstgruppen sowie gegebenfalls auch Veranstaltungen können gegebenfalls nach Paragraf 4 Nr. 20a UStG von der Umsatzsteuer aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde von der Umsatzsteuer befreit werden. Zuständig ist in Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt und in Rheinland-Pfalz das Wissenschafts­ministerium in Mainz.

Bescheinigungen werden auch erteilt für Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Im kirchlichen Kontext könnten dabei insbesondere Denkmäler der Baukunst relevant sein. Danach können zum Beispiel Entgelte für Kirchenführungen oder Turmbesteigungen befreit werden. Auch hier gilt: In Zusammenhang mit Führungen, Turmbesteigungen oder ähnlichem eingesammelte »Spenden« sind im rechtlichen Sinne keine Spenden, sondern Entgelte.

Bücherei

Für evangelische Büchereien liegt zurzeit noch keine Sammel­bescheinigung vor. Diese werden aber voraussichtlich ebenfalls erteilt. Allerdings fallen in diesem Bereich in der Regel nur geringe Umsätze an – gegebenfalls beim Verkauf aussortierter Medien. Auch hier ist es weithin – auch im kommunalen Bereich – üblich, aussortierte Medien zur Mitnahme auszustellen und in diesem Zusammenhang um Spenden zu bitten. Auch wenn die Spenden nicht verpflichtend sind: Es handelt sich dennoch um eine Einnahme in einem steuerlichen Graubereich. Allerdings kann ein nur gelegentlicher, unregelmäßiger Verkauf auch wegen fehlender Nachhaltigkeit der Tätigkeit nicht steuerbar sein. Mahngebühren sind nicht steuerbar.

Personalkostenerstattung

* Das Thema Sachkostenersatz sollte in den Vorträgen eher nicht angesprochen werden. Es kann in diesem Rahmen nicht befriedigend beantwortet werden. Für den fall von Nachfragen hier eine Orientierung:

Personalkostenerstattungen sind umsatzsteuerlich komplex. Bis auf Weiteres behandeln wir ausschließlich Erstattungen für den Pfarrdienst, für Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und Gemeindesekretariate als nicht umsatzsteuerrelevant. Alle anderen Personalkostenerstattungen wie zum Beispiel für die Gestellung eines Hausmeisters oder einer Reinigungskraft sind steuerpflichtig zum Regelsatz von 19 Prozent.

Hintergrundwissen:

Die so genannten Sachkostenerstattungen sind umsatz­steuerlich nicht pauschal zu bewerten, da sich hinter diesem Oberbegriff sehr verschiedene umsatzsteuerliche Sachverhalte verbergen können. Um eine umsatzsteuerliche Bewertung vornehmen zu können, muss auf die Lieferung oder Dienstleistung abgestellt werden, für die der so genannte Ersatz geleistet wird.

Wird zum Beispiel die kurzfristige Überlassung eines Gemeinderaumes (ohne weitere Dienstleistungselemente) als Sachkostenersatz bezeichnet, handelt es sich umsatzsteuerlich um eine steuerfreie Vermietungsleistung. Besorgt dagegen eine Kirchengemeinde im eigenen Namen und für eigene Rechnung Waren, die sie teilweise an eine Nachbargemeinde weitergibt und erhält sie von dieser »Sachkostenersatz«, so handelt es sich umsatzsteuerlich um einen Verkaufserlös, der grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig ist, wenn er im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erzielt wird.

Folie 14

Welche Leistungen müssen versteuert werden?

Umsätze, die steuerbar und nicht steuerbefreit sind, sind steuerpflichtig. In Kirchengemeinden können zahlreiche steuerpflichtige Umsätze anfallen, die aber meist nur geringe Erträge generieren.

Reisen

Reiseleistungen dagegen können höhere Einnahmen erbringen. Reiseleistungen einschließlich Tagesausflügen werden von vielen Gemeinden durchgeführt.

Hier gilt die dringende Empfehlung: möglichst nur Konfirmandenfahrten selbst durchführen. Für alle anderen Touren suchen Sie sich regionale Reise- oder Busunternehmen als Veranstalter. Dies schützt Kirchengemeinden zugleich vor Haftungsrisiken und Verlusten im Fall von unerwartetem Ausfall. Im Übrigen werden durch Reisen leicht Erträge erzielt, die die Grenze der Klein­unternehmer­regelung des Paragraf 19 UStG überschreiten. Dies führt dann zu einer erheblichen Ausweitung der steuerlichen Pflichten.

Dagegen ist die tatsächlich resultierende Steuerlast im Rahmen von Reise­leistungen in der Regel geringfügig. Hier greift die sogenannte Margenbesteuerung. Das heißt: der Veranstalter kann aus den versteuerten Vorleistungen (Unterkunft, Transport, Bewirtung) keine Vorsteuer ziehen, muss aber seinerseits nur Eigen­leistungen (zum Beispiel Gemeindebus oder Kostenumlage für Verwaltungs­leistungen oder Gemeindepädagogen) und Gewinnanteile versteuern. Soweit beides nicht gegeben ist, würde also überhaupt keine Steuerlast anfallen. Dennoch würden die gesamten Erträge als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Paragrafen 19 UStG zählen.

* Grundsätzlich bitte den Kirchengemeinden dringend empfehlen, auf selbst veranstaltete Reisen und Fahrten zu verzichten.
* Die Voraussetzungen für steuerfreie Reisen zum Beispiel nach Paragraf 4 Nummer 22 UStG sind sehr eng gefasst. Touristische Bestandteile sprechen in aller Regel dagegen.

Die Möglichkeit einer Steuerbefreiung ist im Einzelfall zu prüfen. In aller Regel sind Reisen und Ausflüge kirchlicher Körperschaften mit Erwachsenen oder gemischten Gruppen nicht steuerbefreit. Ausnahmen hierzu sind Teilnehmer­beiträge von rechtlich unverzichtbaren Betreuungspersonen bei Kinder- und Jugend­fahrten.

Fahrten und Klausuren des Kirchenvorstands

Problematisch sind auch Fahrten und Klausuren des Kirchenvorstands. Grundsätzlich sind diese als dienstliche Veranstaltungen von den Kirchengemeinden zu bezahlen, so dass steuerbare Umsätze nicht anfallen. Faktisch werden die Kosten aber oft ganz oder teilweise den Mitgliedern des Vorstands in Rechnung gestellt. Hierfür fehlt eine spezifische Befreiungsnorm. Eine Spende liegt nicht vor, wenn die Kostenübernahme durch die Mitglieder nicht freiwillig und individuell selbstveranlasst ist. Wenn gemäß Beschluss des Kirchenvorstands die Klausur von der Kirchengemeinde finanziert wird, liegt eine »echte« Spende nur vor, wenn ein Mitglied aus eigener Veranlassung der Kirchengemeinde einen Geldbetrag überweist – aber nicht, wenn eine erkennbare Erwartung der Kirchengemeinde besteht, dass die Mitglieder die Kosten letztlich ersetzen.

Flohmärkte und Basare

Bei Flohmärkten und Basaren handelt es sich grundsätzlich um Warenverkäufe, die steuerpflichtig sind. Dies gilt auch beim Verkauf selbst hergestellter, gebastelter oder kostenlos überlassener Waren. Auch die kirchliche oder gemeinnützige Verwendung der Erlöse ändert nichts an der Steuerpflicht.

Bei Abgabeflohmärkten ist der gesamte Umsatz bei dem Veranstalter steuerpflichtig, nicht etwa nur der Erlösanteil, der bei dem kirchlichen Veranstalter verbleibt. Es handelt sich um ein sogenanntes Agenturgeschäft, bei dem die Körperschaft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Verkäufe durchführt. Die Personen, die die Ware abgegeben haben, werden nicht Vertragspartner der Käufer.

Werden dagegen nur Standplätze für Verkäufer vermietet, die selbst ihre Waren verkaufen, fallen bei der Körperschaft lediglich steuerbefreite Miet­einahmen an.

Auch wenn einer Kirchengemeinde Waren zum Verkauf geschenkt werden und die Erträge dann der kirchlichen oder anderer gemeinnütziger Arbeit zufließen sollen: die Verkäufe sind steuerpflichtig.

Bewirtung

Häufig findet in Kirchengemeinden entgeltliche Bewirtung statt. Zum Beispiel Kaffee, Kuchen, Kaltgetränke oder Bratwurst im Rahmen von Gemeindefesten oder Gemeindetreffs. Bewirtung ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Dies gilt nicht für Essens- und Getränkegeld in Kindertagesstätten. Auch Verköstigung im Rahmen anderer Jugendhilfeleistungen und Erziehungs­leistungen ist nach Paragraf 4 Nummern 23 und 25 UstG von der Umsatzsteuer befreit. Auch als Nebenleistung zu umsatzsteuerbefreiten Bildungsangeboten können Lebens­mittel­beiträge, etwa bei Kochkursen in Familienbildungsstätten oder Familien­zentren, selbst steuerbefreit sein. Hinsichtlich Durchführung und Deklarierung muss aber die Bildungsleistung im Vordergrund stehen.

Holzverkauf

Holzverkauf im Rahmen der Beförsterung unterliegt der sogenannten Durchschnittsbesteuerung von 5,5 Prozent. Diese Umsatzsteuer muss nicht abgeführt werden, da in diesem Fall ein entsprechender Vorsteuerbetrag festgesetzt wird. Alternativ kann auf die Anwendung der Durchschnittsbesteuerung verzichtet und die Regelversteuerung mit 19 Prozent durchgeführt werden. Dann ist der reguläre Vorsteuerabzugs in voller Höhe möglich. Die Verzichtserklärung bindet die Kirchengemeinde für mindestens fünf Kalenderjahre.

Weihnachtsbaumverkäufe sind steuerpflichtig. Je nach Gegebenheiten finden unterschiedliche Steuersätze Anwendung (5,5, 7 oder 19 Prozent). Auch hier gilt wieder: eine Abgabe gegen »Spende« ist ein steuerpflichtiger Verkauf.

Warenverkäufe sind grundsätzlich steuerpflichtig. Dies trifft auf Eine-Welt-Verkäufe nach dem Gottesdienst ebenso zu wie auf richtige Ladengeschäfte.

Kleiderkammer

Kleiderkammern sind bei Abgabe an hilfsbedürftige Personen unter den Voraussetzungen des Paragrafen 4 Nummer 18 UStG steuerbefreit. Hierfür muss der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit erbracht werden (Berechtigungsschein). Außerdem darf keine systematische Gewinnerzielung angestrebt werden. Etwaige dennoch anfallende Gewinne dürfen nicht verteilt werden, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden.

Zusatzinformation für die/den Vortragenden: Kleiderkammern können grundsätzlich auch als Zweckbetriebe eines gemeinnützigen BgAs (Betrieb gewerblicher Art) geführt werden. Dann greift der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent. Dies sollte im Einzelfall beraten werden und kann noch weitere steuerliche Folgen im Bereich der Ertragsteuern haben.

Baustein- oder Orgelpfeifenaktionen

Bei Baustein- oder Orgelpfeifenaktionen liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger Verkauf und keine Spende vor. Werden lediglich Spenden gesammelt und die Orgelpfeifen oder die Steine werden als Dankeschön überreicht, kann ein nicht steuerbarer Umsatz angenommen werden. [MN: sehr spitzfindig!] Voraussetzung hierfür: eine Höhe der Spende beziehungsweise der Preis [MN: Preis = Verkauf] wurde nicht festgelegt und die »Gegenleistung« [MN: Gegenleistung = Verkauf] ist von untergeordnetem, materiellen Wert.

Ermäßigter Steuersatz von 7 Prozent

Der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent gilt für bestimmten Waren wie Lebensmittel, Bücher, Broschüren und im Falle von steuerbegünstigten Zweckbetrieben. Eine Kleiderkammer kann ein Zweckbetrieb sein, wenn er als BgA (Betrieb gewerblicher Art) eine Satzung hat, die den Betrieb zur Zweck­bestimmung macht. Ebenso kann ein Mahlzeitendienst unter den gleichen Voraussetzungen Zweckbetrieb sein.

Folie 15  
**Positiv: Für einen Großteil der Körperschaften der EKHN wird voraussichtlich die Kleinunternehmerregelung greifen**

Das Umsatzsteuergesetz regelt in Paragraf 19, dass ein Unternehmer bei der Einhaltung gewisser Umsatzgrenzen als Kleinunternehmer gilt. Als Folge wird die Umsatzsteuer auf die Umsätze dieses Unternehmers nicht erhoben.

Voraussetzung für die Kleinunternehmerregelung:

* Die Summe der steuerpflichtigen Umsätze des Vorjahres hat 22.000 Euro nicht überstiegen.
* Die Summe der steuerpflichtigen Umsätze des laufenden Jahres wird voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen.

Das Umsatzsteuergesetz fasst die für die Einhaltung der Betragsgrenzen relevanten Umsätze genauer. Jedoch spielen die Ausnahmen, bei denen auch steuerbefreite Umsätze für die Betragsgrenze des Paragraf 19 UStG relevant sind, bei kirchlichen Körperschaften keine Rolle. [MN: Warum dann erwähnen?]

Beide Voraussetzungen – unter 22.000 im Vorjahr, unter 50.000 Euro im laufenden Jahr – müssen kumulativ vorliegen.

Das heißt: Wenn eine Kirchengemeinde den Betrag von 22.000 Euro im laufenden Jahr auch nur geringfügig überschreitet, wird sie im nächsten Jahr voll steuerpflichtig.

Der Betrag ist kein Freibetrag. Wenn die Kleinunternehmerregelung nicht greift, ist die Umsatzsteuer ab dem ersten Euro abzuführen und nicht nur auf den 22.000 Euro übersteigenden Betrag.

Wenn auf die Leistungen einer kirchlichen Körperschaft nach Paragraf 19 UStG keine Umsatzsteuer erhoben wird, entfällt die Notwendigkeit einer Umsatzsteuervoranmeldung. Es muss – zumindest bis auf Weiteres – in Hessen und Rheinland-Pfalz auch keine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden. Tatsächlich sieht das Umsatzsteuergesetz grundsätzlich die Abgabe einer Kleinunternehmererklärung vor. Jedoch verzichten beide Bundesländer im Moment hierauf.

Dies ändert nichts daran, dass eine ordnungsgemäße, vollständige und nachvollziehbare Buchführung erforderlich ist. Auch alle Bareinnahmen müssen entsprechend belegt werden. Der Kleinunternehmer ist grundsätzlich Unternehmer und muss gegenüber den Finanzbehörden auch jenseits der regelmäßigen Abgabe von Erklärungen jederzeit seine Geschäftsvorfälle vollständig und transparent darstellen und belegen können.

Außerdem muss die Voraussetzung der Kleinunternehmerschaft in jedem Jahr neu geprüft werden.

Im ersten Jahr der unternehmerischen Tätigkeit ist darauf abzustellen, dass die voraussichtlichen Einnahmen die Grenze von 22.000 Euro nicht übersteigen werden.

Wichtig ist: Auf Rechnungen und allen Veröffentlichungen für Veranstaltungen darf auch keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Wenn Umsatzsteuer ausgewiesen wird, muss sie auch an das Finanzamt abgeführt werden. Es wird dann auch eine Umsatzsteuererklärung erforderlich.

Es gibt Fälle, bei denen nicht der Leistungserbringer, sondern der Leistungsempfänger [???] die Umsatzsteuer abführen muss. Diese Umkehr der Umsatzsteuerschuld kommt vor allem beim Bezug von Gegenständen aus dem europäischen Ausland und bei der Erbringung von Dienstleistungen durch im Ausland (auch im Drittland) ansässige Unternehmer zur Anwendung. Im letzten Fall spricht man auch vom »Reverse-Charge-Verfahren«. Ein Beispiel im Bereich der Kirchengemeinden ist die Erbringung von Leistungen durch einen im Ausland ansässigen Orgelbauer. Nicht immer muss die Leistung auf deutschen Boden erbracht worden sein. So kommt es beispielsweise bei der Aufgabe einer Anzeige bei einem im Ausland ansässigen Portal wie Facebook schon zu einem Übergang der Umsatzsteuerschuld auf die Kirchengemeinde.

Für die Umsatzsteuer, die eine Kirchengemeinde als Leistungserbringer abzuführen hat, muss sie in jedem Fall eine Umsatzsteuererklärung gegenüber dem Finanzamt abgeben und diese Steuer auch zahlen – dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn sie Kleinunternehmerin ist.

Von daher empfiehlt es sich insbesondere zur Vermeidung von Mehr­aufwand auf solche grenzüberschreitenden Aufträge oder Verträge nach Möglichkeit zu verzichten. Gegenwärtig ist auch die fehlende USt-ID der meisten kirchlichen Körperschaften insofern ein Problem.

Folie 16

Unterstützung für Kirchengemeinde und Dekanate

Folie 17

Steuerleitfäden bieten Ihnen Orientierung beim Umgang mit relevanten Umsätzen

Hinweis auf das Steuer-ABC der Kirchenverwaltung

Folie 18

In der Verantwortung der Organe der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände liegt …

Sämtliche Einnahmen, die die Kirchengemeinden erzielen sollen über den ordentlichen Haushalt und über die von der Kirchenverwaltung genehmigten Konten geführt werden. Es dürfen keine Konten mehr eigenmächtig angelegt werden. Sollten noch nicht genehmigte Konten vorliegen, sollten diese schnellstmöglich abgewickelt werden.

Um eine bestmögliche Transparenz zu erwirken, dürfen über die Kollektenkassen nur Kollekten abgewickelt werden. Andere Einnahmen dürfen nicht über das Kollektenkassenkonto laufen. Für die Gruppen der Kirchengemeinde gilt – keine Abwicklung von kirchlichen Umsätze über private Konten. Wie oben erwähnt sollen die Einnahmen ausschließlich über den Haushalt und die genehmigten Konten erfasst werden. Um die Vorgaben der Umsatzsteuervoranmeldungen zu erfüllen und auch dem Finanzamt eine gewisse Transparenz vermitteln zu können, müssen alle Einnahmen und Ausgaben korrekt und zeitnah an ihre Regionalverwaltung übermittelt werden. Klärung des Verhältnisses zu evtl. selbständigen Personen und Gruppierungen (Posaunenwerke, Chöre etc.), die eigene Konten nutzen und evtl. der Kirchengemeinde Erlösanteile z. T. als vermeintliche Spenden abgeben. Entsprechenden Einnahmen tauchen somit nicht in der Finanzbuchhaltung und z. T. nicht einmal in der kirchengemeindlichen Kollektenbuchführung auf – dies ist rechtlich unzulässig!

Folie 19

**Spende vs. Entgelt**

Folie 20

**Spenden versus Entgelt – eine Abgrenzung**

Die Abgrenzung zwischen Spende und Entgelt befindet sich auf einem schmalen Grad. Klar ist, dass nur ECHTE Spenden nicht umsatzsteuerrelevant sind. Das bedeutet, dass nur solche Zuwendungen, die ohne jegliche Erwartung einer Gegenleistung oder ohne Bezug zu einer bereits erhaltenen Gegenleistung erfolgen.

Die Motivation zur Spende ergibt sich aus der allgemeinen Förderung. Der Spendende tut dies ohne die Erwartung eines besonderen Nutzungsvorteils. Die „Spendenmotivation“ muss somit zur Förderung gemeinnütziger, in unserem Fall kirchlicher Zwecke im Vordergrund stehen. Auch wenn eine Leistung freiwillig erfolgt, ist das noch keine „echte Spende“.

Viele Einnahmen, die sprachlich als Spenden bezeichnet werden, sind umsatzsteuerlich Entgelt für eine Leistung. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, jedoch abzgl. Der ggf. anfallenden Umsatzsteuer.

Folie 21

**Unechte Spende = Leistungsentgelt Beispiel 1**

Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet regelmäßig ein Gemeindecafé im Gemeindesaal. Es gibt Kaffee und Kuchen. Die Gemeinde bittet um eine Spende in Höhe von jeweils 50 Cent je Tasse Kaffee und jeweils 1 Euro je Stück Kuchen.

Lösung:

Die Zahlung der Cafébesucher sind umsatzsteuerliches Entgelt und keine Spenden im umsatzsteuerlichen Sinne. Sie werden nämlich in Erwartung des Erhalts von Kaffee und Kuchen getätigt. Die Bezeichnung als „Spende“ und die Zahlung auf freiwilliger Basis ändert daran nichts.

Folie 22

**Unechte Spende = Leistungsentgelt Beispiel 2**

Beispiel:

In der Kirchengemeinde gibt es eine Theatergruppe. Diese führt im Gemeindehaus ein Stück auf. Der Eintritt ist frei und um eine Spende am Ausgang wird gebeten.

Lösung:

Die am Ausgang eingegangenen Zahlungen sind im umsatzsteuerlichen Sinne Entgelte und keine Spenden. Die Besucher zahlen ihren Beitrag mit unmittelbarem Bezug auf das gesehene Theaterstück.

Hinweis:

Es sollte jedoch überprüft werden, ob das Theaterstück einer Befreiungsnorm wie z.B. §4 Nr. 20a UStG unterliegen kann.

Folie 23

Die umsatzsteuerliche Rechnung

Folie 24

Der Begriff der Rechnung im Umsatzsteuerrecht

Die Rechnung stellt das Bindeglied zwischen leistendem Unternehmer, Leistungsempfänger und Finanzverwaltung dar. Sie ermöglicht dem leistenden Unternehmer seinen Zahlungsanspruch gegenüber seinem Leistungspartner zum Ausdruck zu bringen. Die Finanzverwaltung kann die Leistungserbringung sowie ihren Anspruch auf Umsatzsteuer hieran nachvollziehen. Dem Leistungsempfänger dient sie als Nachweis zur Geltendmachung seines Vorsteuerabzugs und der Finanzverwaltung wiederum zu dessen Kontrolle.

Folie 25

Übermittlung von Rechnungen

In § 14 Abs. 1 Satz 8 UStG findet sich eine gesetzliche Definition der elektronischen Rechnung. Hiernach ist eine elektronische Rechnung eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des

Datenträgeraustauschs (EDI) übermittelt werden. Die Übermittlung einer Rechnung von Standard-Fax zu Standard-Fax oder von Computer-Telefax/Fax-Server an Standard-Telefax gilt als Papierrechnung. Eine Unterscheidung von Papier- und elektronischen Rechnungen ist – im Gegensatz zur früheren

Rechtslage – nicht mehr erforderlich, da Papier- und elektronische Rechnungen umsatzsteuerlich gleich zu behandeln sind. Papier- und elektronische Rechnungen werden umsatzsteuerlich für den Vorsteuerabzug anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind (§ 14 Abs. 1 UStG) und die Rechnung alle gesetzlich

erforderlichen Angaben enthalt (vgl. § 14 Abs. 4 UStG, § 14a UStG):

* Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG).
* Die Unversehrtheit des Inhalts einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben während der Übermittlung der Rechnung nicht geändert worden sind (§ 14 Abs. 1 Satz 4 UStG).
* Die Rechnung muss in einer für das menschliche Auge lesbaren Form geschrieben sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2, 5 UStG).

Folie 26

Pflichtangaben Grundfall

Gem. §14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG sind in der Rechnung der Name und Anschrift des leistenden Unternehmer und des Leistungsempfängers jeweils vollständig anzugeben. Den Anforderungen ist genügt, wenn sich auf Grund der in der Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift sowohl es leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen.

Gem. §14 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UStG muss der leistende Unternehmer in der Rechnung entweder die ihm vom inländischen Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte USt-IdNr. angeben.

Im Falle der Gutschrift Im Fall der Gutschrift ist die Steuernummer bzw. die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers und nicht die des die Gutschrift erteilenden Leistungsempfängers anzugeben. Der leistende Unternehmer (Gutschriftsempfänger) hat daher dem Aussteller der Gutschrift seine Steuernummer oder USt-IdNr. mitzuteilen (Abschn. 14.5 Abs. 5 Satz 6, Satz 7 UStAE).

Nach§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG muss die Rechnung das Ausstellungsdatum enthalten.

Durch die fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer – § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG) soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist. Nach Abschn. 14.5 Abs. 10 UStAE ist es bei der Erstellung der Rechnungsnummer zulässig, eine oder mehrere Zahlen- oder Buchstabenreihen zu verwenden. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich. Eine lückenlose Abfolge der ausgestellten Rechnungsnummern ist nicht zwingend.

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG muss in einer Rechnung die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstande oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung angegeben werden. Handelsüblich ist jede im Geschäftsverkehr fur einen Gegenstand allgemein verwendete Bezeichnung. Handelsübliche Sammelbezeichnungen sind ausreichend, wenn sie die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes eindeutig ermöglichen, z. B. Büromöbel (§ 12 Abs. 1 UStG: 19 %) oder Schnittblumen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Anlage 2 UStG: 7 %).

Gemas § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG ist in der Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung anzugeben. Bei einer Rechnung über eine bereits ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung ist eine Angabe des Leistungszeitpunkts in jedem Fall erforderlich. Der Zeitpunkt der Leistung kann sich aus anderen Dokumenten (z.B. Lieferschein) ergeben, die jedoch in dem Dokument, in dem Entgelt und Steuerbetrag enthalten sind, zu bezeichnen sind (§ 31 Abs. 1 UStDV). Bei der Angabe des Zeitpunkts der Leistung reicht es aus, wenn der Kalendermonat angegeben wird, in dem die Leistung ausgeführt wurde (§ 31 Abs. 4 UStDV).

In einer Rechnung ist der Zeitpunkt der Lieferung – außer in den Fällen des § 14 Abs. 5 Satz 1UStG (dazu sogleich) – auch dann zwingend anzugeben, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. Dies gilt auch dann, wenn der Tag der Leistung mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt; in diesen Fällen genügt jedoch eine Angabe wie z.B. „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ (Abschn. 14.5 Abs. 16 UStAE).

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 UStG ist in der Rechnung das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt anzugeben. Unter Entgelt ist das (Netto-) Entgelt des § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG zu verstehen.

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG ist in der Rechnung der Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder – im Fall der Steuerbefreiung – ein Hinweis auf die Steuerbefreiung anzubringen. Diese Regelung gilt für die Kleinunternehmer nicht.

Wird im Gutschriftsverfahren abgerechnet (s. dazu oben Tz. 2.3), muss das Dokument die Angabe „Gutschrift“ enthalten (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG).

Folie 27

Pflichtangaben Kleinbetragsrechnung (Gesamtbetrag übersteigt nicht 250,00 Euro)

Bei den sogenannten Kleinbetragsrechnungen gelten Sonderregelungen hinsichtlich des Mindestinhalts also vereinfachte Anforderungen. Kleinbetragsrechnungen liegen vor, wenn der Bruttobetrag maximal 250€ beträgt

Bei Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 € bestehen folgende Pflichtangaben (§ 33 UStDV):

* vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
* das Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum),
* Menge und Art der gelieferten Gegenstande oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
* das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz oder, im Fall einer Steuerbefreiung, ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Die Vereinfachungsregeln für Rechnungen über Kleinbeträge gelten nicht bei der

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) und auch nicht für die Versandhandelsregelung nach § 3c UStG und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nach § 6a UStG (vgl. § 33 Satz 3 UStDV).

Folie 28

Rechnungsausstellung durch Kleinunternehmer

Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag ausweist, obwohl er dazu nicht berechtigt ist, schuldet den ausgewiesenen Betrag. Die Vorschrift des §14c Abs. 2 UStG betrifft vor allem Kleinunternehmer, bei denen die USt nach §19 Abs.. 1 UStG nicht erhoben wird. Der Leistungsempfänger darf einen gesondert ausgewiesenen Steuerbetrag, der nicht für den berechneten Umsatz geschuldet wird, als Vorsteuer abziehen.

Aus diesem Grund ist Vorsichtig geboten, wenn der Leistungsempfänger mittels einer umsatzsteuerlichen Gutschrift abrechnet. Anhand der zur Verfügung gestellten Musterrechnung können Sie entnehmen, dass bei Rechnungsstellung unbedingt auf die Kleinunternehmerschaft hingewiesen werden muss.

Folie 29

**Sonderfälle 1/2**

**Rechnungen über Reiseleistungen**

Reiseleistungen unterliegen der Besteuerung n. §25 UStG (sog. Margenbesteuerung) Die Regelbesteuerung findet hier keine Anwendung. Die Margenbesteuerung gilt für alle Unternehmer, die Reiseleistungen ausführen. Die Margenbesteuerung ist zwingend durchzuführen.

Reiseleistungen werden nach [§ 25 Abs. 1 UStG](https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/78902_25/?SprungMarke=ja_1) nach der Differenz zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger entrichtet, und den Aufwendungen des Reiseunternehmers für Reisevorleistungen besteuert (Margenbesteuerung). Hiervon ist die Umsatzsteuer abzusetzen. Für Reiseleistungen gilt ausschließlich der Regelsteuersatz iHv 19%.

Nach §14a Abs. 6 Satz 1 UStG ist in den Fällen des §25 UStG (Reiseleistungen) und des §25a UStG (Differenzbesteuerung) ein Hinweis auf „Sonderregelungen für Reisebüros“ bzw. „Gebrauchtgegenstande/Sonderregelung“, „Kunstgegenstande/Sonderregelung“, „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“

**Rechnungen über Dienstleistungen**

Die mit § 13b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UStG getroffene Regelung dient der möglichst einfachen und vollständigen Erfassung bestimmter steuerpflichtiger Umsätze, die im Ausland ansässige Unternehmer im Inland erbringen. Zum einen soll mit der Steuerschuldnerschaft des Auftraggebers die deutsche Besteuerungshoheit durchgesetzt werden, zum anderen wird damit das Ziel verfolgt, den Aufwand für den ausländischen Leistungserbringer und die deutsche Finanzverwaltung möglichst gering zu halten. Dem ausländischen leistenden Unternehmer wird erspart, sich in Deutschland für Zwecke der Umsatzsteuer registrieren zu lassen.

14a Abs. 5 Satz 1 UStG ist in den Fällen des § 13b Abs. 5 UStG ein Hinweis auf die **„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“.

**Rechnungen über die Lieferungen ins Ausland**

§ 14a Abs. 3 Satz 2 UStG ist in den Fällen der innergemeinschaftlichen Lieferung auch die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers sowie diejenige des Leistungsempfängers,

Folie 30

**Musterrechnungen**

Es sind Musterrechnung für Kleinunternehmer und Regelbesteuerer eingefügt.

Diese öffnen und kurz erläutern.

Kleinunternehmer Was eine Rechnung enthalten soll, zeigen und den Hinweis für Kleinunternhmer Gemäß § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Bei den Regelbesteuerern liegt eine ordnungsgemäße Rechnung vor. Auch hier die wichtigen Punkte einer ordnungsgemäßen Rechnung zeigen.

Folie 31

**Verbuchung von Einnahmen**

Folie 32

**Kassenbuch**

Das Kassenbuch hat sich für die Kirchengemeinde kaum geändert. In den einzelnen Schritten weisen wir auf die systematische Bearbeitung des Kassenbuchs hin. Neu sind die Umsatzsteuerschlüssel auf Ertragsseite. Zu erwähnen ist, dass der Aufwand vorerst ohne Vorsteuer gebucht wird. Der Bruttobetrag wird eingetragen. Dies ist damit zu erklären, dass die Umsetzung in MACH relativ schwierig ist. Aber es soll auf jeden Fall die Möglichkeit geben zukünftig mit VoSt zu buchen bzw. einzugeben.

Schritt 1:

* Eingabe Rechtsträger

Schritt 2:

Hellgrau hinterlegte Felder ausfüllen

* Abrechnungsdatum
* Name der Kassenführung
* Bankbestand
* usw.

Schritt 3:

* Auswahl Kategorie Ertrag/Aufwand
* Datum eintragen
* Belegtext eingeben
* Abrechnungsobjekt
* SaKo über Drop-Down-Feld auswählen
* Bruttobetrag eingeben (mit USt)

Schritt 4:

* Unterschrift nicht vergessen

Folie 33

**Buchungsblatt Handkasse**

Schritt 5:

* Eingabe der Stammdaten

Schritt 6:

* Daten werden aus dem Kassenbuch übertragen

Folie 34

**Verbuchung von Einnahmen**

Das Handkassenformular hat sich dahingehend geändert, dass ein Steuersatz bei Einnahmen angepasst werden kann. Öffnen Sie das Excel Dokument und zeigen Sie die neue Funktion am Bildschirm. Probeweise die Eingaben den Schulenden zeigen.

Folie 35

**Die Vorsteuer**

Folie 36

**Vorsteuerabzug**

Die gesetzliche Regelung des Vorsteuerabzugs gliedert sich in vier Grundtatbestände

* Die Gewährung des Vorsteuerabzugs
* Die Versagung des Vorsteuerabzugs
* Die Aufteilung des Vorsteuerabzugs
* Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs

Ist die Einnahme nicht steuerbar, ist der Vorsteuerabzug von Anfang an nicht möglich. Der Umsatz muss steuerbar sein, um eventuell die Vorsteuer abziehen zu können. Ist der Umsatz steuerbar und steuerpflichtig kann der Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Ist der Umsatz steuerbar und steuerfrei ist in der Regel kein Vorsteuerabzug möglich. Hierzu gibt es jedoch Ausnahmetatbestände, die den Vorsteuerabzug regeln.

Folie 37

**Gewährung des Vorsteuerabzugs**

Der Grundtatbestand Gewährung des Vorsteuerabzugs enthält verschiedene Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Nach § 15 Abs. 1 UStG sind zum Vorsteuerabzug nur Unternehmer berechtigt. Wer einen Vorsteueranspruch geltend macht, muss also eine nachhaltige selbständige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben (§ 2 Abs. 1 UStG).

Das Recht des Rechnungsempfängers auf Vorsteuerabzug hängt von der korrekten Umsetzung der genannten Rechnungsangaben ab. Der Leistungsempfänger hat daher die in der Rechnung enthaltenen Angaben auf Vollständigkeit und auf Richtigkeit zu überprüfen. Dabei ist allerdings der Grund der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Fehlt nur einer der genannten Voraussetzungen, liegt eine nicht ordnungsgemäße Rechnung vor, die den Vorsteuerabzug ausschließt. Vor diesem Hintergrund sollten in der Praxis unvollständige Rechnungen mit einem entsprechenden Hinweis zurückgegeben werden. Weder die Gemeindesekretär\*innen noch die Sachbearbeiter in der Regionalverwaltung dürfen Fehlerhaft Rechnungen eigenmächtig ändern. Ändern darf nur der leistende Unternehmer (Rechnungsaussteller). Dies ist im UStG geregelt. Ungenauigkeiten führen unter den übrigen Voraussetzungen nicht zu einer Versagung des Vorsteuerabzugs, z. B. bei Schreibfehlern im Namen oder in der Anschrift des leistenden Unternehmers oder des Leistungsempfängers (Abschn. 15.2a Abs. 6 S. 13 UStAE).

Folie 38

**Begrenzung des Vorsteuerabzugs**

Der Leistungsempfänger darf einen gesondert ausgewiesenen Steuerbetrag, der nicht für den berechneten Umsatz geschuldet wird, bei Abrechnungen in den u.a. folgenden Fällen insgesamt nicht als Vorsteuer abziehen (Fälle des § 14c Abs. 1 und Abs. 2 UStG):

* Umsätze durch Kleinunternehmer
* Unentgeltliche Leistungen
* Schadensersatzleistungen
* Steuerfreie Umsätze

Folie 39

**Versagung der Vorsteuer**

Merke:

Liegt keine ordnungsgemäße Rechnung vor, kann der Vorsteuerabzug nicht erfolgen. Ebenso verhält es sich bei Rechnungen von Kleinunternehmern. Tätigt der leistende Unternehmer steuerfreie oder steuerpflichtige Umsätze, dann ist der Vorsteuerabzug nicht möglich. Natürlich gibt es noch weitere Merkmale, die zur Versagung der Vorsteuer führen. Diese genannten sind für die Kirchengemeinden/Erfasser/Bewirtschafter am wichtigsten.

Folie 40

**Beispiel des Vorsteuerabzugs**

Beispiel:

Ein Unternehmer berechnet auf ein Entgelt i.H.v. 100 € eine Steuer von 19 € (19%), obwohl hierfür 7 % Steuer geschuldet wird.

Der Leistungsempfänger darf von dem Bruttobetrag i.H.v. 119 € nur 7% Vorsteuer abziehen (119 € \* 7/107 = 7,79 € Vorsteuerabzug) Leistungen von einem anderen Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Leistung muss von einem anderen Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Wird die Steuer von einem Nichtunternehmer in Rechnung gestellt, kann der Leistungsempfänger die Vorsteuer nicht zum Abzug bringen.

Folie 41

**Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs**

Die gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die an das Unternehmen ausgeführt worden sind (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG), sind von der Steuerschuld in dem Voranmeldungszeitraum abzuziehen (§ 16 Abs. 2 UStG, § 18 UStG), in dem

* die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde und
* die nach den § 14, § 14a UStG ausgestellte Rechnung mit gesondertem Steuerausweis dem Unternehmer vorliegt.

Sind diese beiden Voraussetzungen nicht gleichzeitig gegeben – der Unternehmer erhält für eine Leistung, die an ihn im Dezember 00 ausgeführt wurde, die Rechnung mit gesondertem Steuerausweis erst im Januar 01 –; kann der Vorsteuerabzug erst für den Besteuerungszeitraum vorgenommen werden, in dem erstmals beide Voraussetzungen erfüllt sind, also mit Ablauf des VAZ Januar 01 bzw. I. Quartal 01 (Abschn. 15.2 Abs. 2 S. 8 UStAE).

Folie 42

**Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs**

Sind die beiden Voraussetzungen nicht gleichzeitig gegeben, kann der Vorsteuerabzug erst für den Besteuerungszeitraum vorgenommen werden, in dem erstmals beide Voraussetzungen erfüllt sind.

**Bsp.:**

Die Kirchengemeinde erhält eine Leistung, die an Sie im **Dezember 00** ausgeführt wurde, die Rechnung mit gesondertem Steuerausweis kam erst im **Januar 01**.

Beide Voraussetzungen sind mit Ablauf des VAZ **Januar 01** bzw. **1. Quartal 01** erfüllt

**Merke:**

Auch bei Versteuerung der Umsätze nach vereinnahmten Entgelten ist der Vorsteuerabzug im Voranmeldungszeitraum des Leistungsbezugs und Rechnungserhalts vorzunehmen!

Folie 43

**Die Umsatzsteuer-Voranmeldung**

Folie 44

**Was ist die USt-VA**

* Der Staat hat die Umsatzsteuervoranmeldung laut §18 UStG (Umsatzsteuergesetz) eingeführt, damit er nicht ein ganzes Jahr oder noch länger auf die Steuereinnahmen warten muss.
* Im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung müssen Unternehmen ihre monatlich oder vierteljährlich (quartalsweise) angefallene Umsatzsteuer, melden und abführen
* Umsatzsteuerpflichtig sind alle Unternehmen ab dem ersten Tag ihrer unternehmerischen Tätigkeit.
* Ausnahme: Verzeichnet eine Kirchengemeinde nicht mehr als 22.000 € Jahresumsatz und wendet die Kleinunternehmerregelung an
* Um die Umsatzsteuerlast zu senken, teilt das Finanzamt die Umsatzsteuerzahlung in einzelne Teilzahlungen auf. Im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung müssen die Kirchengemeinden ihre Teilzahlungen selbst errechnen und an das Finanzamt abführen.

Folie 45

**Abgabe USt-VA**

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung wird für „Neugründer“ innerhalb der ersten beiden Jahren monatlich abgegeben. Danach können die Kirchengemeinden die quartalsweise Abgabe der USt-VA beantragen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die sogenannte Umsatzsteuerzahllast des Vorjahres 7.500 Euro nicht überschreitet. Die Vorjahres-Umsatzsteuerzahllast können Sie der Tabelle entnehmen.

Folie 46

**Abgabefrist der USt-VA**

Das Schaubild zeigt die Abgabefrist für Monats- sowie Quartalszahler mit und ohne Dauerfristverlängerung. Die Frist zur Abgabe der USt-VA liegt immer am 10. Des Folgemonats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums. Durch die Beantragung einer Dauerfristverlängerung ist die Abgabe der USt-VA um einen weiteren Monat verlängert. Hinweis auf die Tabelle eingehen und zeigen. Fällt die Abgabefrist der Umsatzsteuervoranmeldung auf das Wochenende oder einen Feiertag, dann wird die Frist automatisch auf den nächsten Werktag nach hinten verschoben.

Folie 47

**Praxisfall Gemeindefest**

Folie 48

**Praxisfall Gemeindefest**

* Die Kirchengemeinde X rechnet bei ihrem diesjährigen Gemeindefest mit Erlösen von ca. 30.000€
* Es liegt kein Betrieb gewerblicher Art vor, da Einnahmen < 35.000€   
  =keine Körperschaftssteuerpflicht
* Zwecks Abrechnung gegenüber der Regionalverwaltung wurde bislang von Seiten der Kirchengemeinde einige Wochen nach dem Pfarrfest eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben gefertigt. Buchhalterich erfasst wurde bislang lediglich der Saldo der Einnahmen und Ausgaben als „Überschuss Gemeindefest 2019“
* Der Einkaufe erfolgte dezentral durch die jeweils organisatorisch Verantwortlichen gegen Vorlage der Einkaufsbelege. Die Einnahmen wurden durch die Barkassen „Essens- und Getränkestände“, „Spiele und sonstige Veranstaltungen – Barverkauf“ erfasst. Organisatorisch Verantwortliche waren bislang einzelne Mitglieder der Kirchengemeinde.
* Umsatzsteuer wurde bislang weder ausgewiesen noch abgeführt oder geltend gemacht.
* Wie ist der systematische Arbeitsprozess sicherzustellen?

Folie 49

**Arbeitshilfe Leitfaden**

Die Folie 57 enthält einen Auszug aus dem Steuerleitfaden, der den Kirchengemeinden in der abgekürzten Version der Handreichung vorliegt.

Folie 50

**Arbeitshilfe Veranstaltung**

Bitte das PDF Dokument öffnen und die einzelnen Positionen der Kirchengemeinde erklären.

Folie 51

**Arbeitshilfe Veranstaltung**

Bitte das PDF Dokument öffnen und die einzelnen Positionen der Kirchengemeinde erklären.

Folie 52  
**Systematische Bearbeitung**Für das Gemeindefest wurden Brötchen sowie Brot beim Bäcker im Ort gekauft. Der Bäcker stellt der Gemeinde eine Rechnung aus, die von der Gemeinde auf Richtigkeit geprüft werden muss. Wir erinnern uns an Folie 22 Pflichtangaben – Grundfall. In dem kleinen Schaubild sehen wir die Grundtatbestände; Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und Art der sonstigen Leistungen, das Entgelt und der anzuwendende Steuersatz und Steuerbetrag. Diese Tatbestände korrekt dargestellt sind.

Folie 53  
**Systematische Bearbeitung**Stellen Sie die Frage, welcher der beiden Anschriftsfelder korrekt ist.

Das obere Anschriftsfeld ist natürlich richtig. Es muss der vollständige Name und die Anschrift des Leistungsempfängers enthalten sein.

Das untere Anschriftsfeld ist nicht korrekt. Rechnung dürfen nicht auf Privatpersonen ausgestellt werden. Die Kirchengemeinde soll immer der Rechnungsempfänger sein.

Folie 54  
**Systematische Bearbeitung**Lassen Sie von einem Teilnehmer die Kleinstbetragsrechnung prüfen. Welcher Voraussetzungen müssen gegeben sein? In diesem Zusammenhang beachten sie die Folie 23.

Folie 55  
**Systematische Bearbeitung**Wie ist das Buchungsblatt auszufüllen.

* Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
* Bankdaten eintragen
* Betrag einfügen
* Abrechnungsobjekt und Sachkonto eintragen
* Buchungstext eingeben

Folie 56  
**Systematische Bearbeitung**Nach dem erklärt wurde wie das Buchungsblatt ausgefüllt wird, können Sie die einzelnen Punkte nochmals anhand einem ausgefülltem Beispiel erklären.

Folie 57  
**Zusammenarbeit zwischen der Regionalverwaltung und Kirchengemeinde**  
Auf Folie 65 werden die Abläufe der Belegbearbeitung näher beschrieben. Die Kirchengemeinden sollen die Belege sammeln, und mit Verwendungszwecks versehen. Nachdem die Kirchengemeinden die Belege zusammengestellt haben, versenden Sie diese an die RV. Das sollte in der Regel schnellstmöglich geschehen, damit eine zeitnahe Bearbeitung erfolgen kann. Die RV bearbeitet diese Belege und stellt evtl. Rückfragen, wenn diese unklar sein sollten. Sind alle Belege beanstandungslos erfasst die RV die Belege im System. Sind alle Belege eingegangen und erfasst, kann die USt-VA zum 10. des Folgemonats übermittelt werden

Weitere Vorgehensweise

**Kirchengemeinde**

* Sammeln und dokumentieren sämtlicher Geschäftsvorfälle , Belege mit Verwendungszweck versehen
* Zusammenstellung der Belege
* Versand an Regionalverwaltung (wöchentlich)

**Regionalverwaltung**

* Durchsicht und ggf. Rückfragen der Regionalverwaltung
* Erfassung der Geschäftsvorfälle auf Basis der übersandten Belege
* Übermittlung Voranmeldung über ELSTER an da Finanzamt

Folie 58  
**Zusammenarbeit zwischen der Regionalverwaltung und Kirchengemeinde**  
Die Regionalverwaltung überträgt aus dem MACH System die umsatzsteuerrelevanten Beträge (auch Vorsteuer, 13b Umsätze usw.) in die USt-VA und übermitteln diese per Elster an das Finanzamt. Das Muster zeigt das ehemals händische Formular vom Finanzamt. Es muss auch bei Elster der steuerpflichtige Umsatz und der davon abzuführende Steuersatz 7%/19% eingetragen werden. Sollten Vorsteuerbeträge vorhanden sein, werden diese von MACH in das Formular übertragen und gegengerechnet. Daraus ermittelt sich eine Umsatzsteuerzahllast oder ein Überschuss.

Folie 59  
**Zusammenarbeit zwischen der Regionalverwaltung und Kirchengemeinde**  
Ist die UST-VA an das Finanzamt übermittelt, erhält die Kirchengemeinde von der Regionalverwaltung ein Anschreiben mit allen relevanten Informationen. Das Anschreiben enthält.

* Den Voranmeldungszeitraum
* Die Umsatzsteuer-Zahllast oder den Überschuss
* Und das Fälligkeitsdatum

Folie 60

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**